

Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus

Bemerkungen zu einer Neuerscheinung

HERIBERT MÜLLER / KÖLN

Seit einigen Jahren erfreut sich das Basler Konzil steigenden Interesses der Forschung: Es sei nur an so wichtige Neuerscheinungen wie die Arbeiten Stiebers, Christiansons und Blacks erinnert; weitere Studien stehen zu erwarten¹. Dem anzuzeigenden Werk von Werner Krämer: *Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus*, Münster: Aschendorff (1980) (= *Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters*, N. F., Bd. 19), VII + 477 S., eignet in diesem Rahmen besonderer Rang. Die bei Rudolf Haubst entstandene Dissertation — das Ergebnis zehnjähriger Mühe und weit über dem Niveau durchschnittlicher Doktorarbeiten liegend — erfüllt ein wichtiges Desiderat der Forschung und wird trotz gewichtiger, im folgenden zu besprechender Einwände für lange Zeit als das grundlegende Werk zur Basler Ekklesiologie zu gelten haben. Ein erster Blick in Quellenverzeichnis und Anmerkungsapparat läßt sogleich erkennen, in welchem hohem Maße hier Pionierarbeit an und aus den Quellen geleistet wurde; besonders die Fülle des verarbeiteten Materials verdient Anerkennung und Bewunderung. K. gelangt also durch eigene systematische Erschließung und Analyse der Quellen zu Aussage und Deutung, zumal ihm die Literatur bei seinem Unterfangen kaum Hilfestellung bot; die Abrisse des Basler Konziliarismus von de Vooght und Hürten haben nur den Charakter einführender Skizzen². Vielleicht verdiente in

¹ a) Joachim W. STIEBER, *Pope Eugenius IV, the Council of Basel and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire. The Conflict over Supreme Authority and Power in the Church* (= *Studies in the History of Christian Thought* 13) Leiden 1978;

b) Gerald CHRISTIANSON, *Cesarini: The Conciliar Cardinal. The Basel Years, 1431—1438* (= *Kirchengeschichtl. Quellen und Studien* 10) St. Ottilien 1979;

c) Antony BLACK, *Council and Commune. The Conciliar Movement and the Council of Basel* London — Shepherdstown 1979;

d) In der Vorbereitung befindliche Arbeiten: AHF. *Jb. Hist. Forschung* 1980, n. 4208, 4210, 4604.

² a) Dom Paul de VOOGHT, *Le conciliarisme aux conciles de Constance et de Bâle*, in: *Le concile et les conciles. Contribution à l'histoire de la vie conciliaire de l'église*, [Chevetogne — Paris] 1960, 141—181; DERS., *Le conciliarisme aux conciles de Constance et de Bâle (Compléments et précisions)*, in: *Irenikon* 36 (1963) 61—75;

b) Heinz HÜRTE, *Zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel*, in: *Theol. Revue* 59 (1963) 361—372; ND in: *Das Konstanzer Konzil*, hrsg. v. Remigius BÄUMER (= *WdF* 415) Darmstadt 1977, 211—228.

diesem Zusammenhang aber noch das Buch des Lyoner Jesuiten Joseph Lecler zum Thema Erwähnung³.

Als Cusanuskenner bereits einschlägig ausgewiesen, stellt der Autor vor allem das Werk des Mosellaners sowie Ragusas und Segovias Arbeiten in den Mittelpunkt seiner Publikation — zu Recht, haben diese doch als schöpferische und originellste Denker des Basiliense überhaupt zu gelten. Insbesondere Ragusas grundlegender *Tractatus de ecclesia* erfährt hier zum ersten Male überhaupt eine eingehendere Würdigung. Das Werk des aus Dubrovnik stammenden Pariser Dominikanertheologen dient Vf. auch als Kronzeuge für seine These einer fehlenden Nachwirkung der konziliaren Theorien Basels. Während diese nämlich zumeist nie gedruckt wurden, erfuhren die „papalistischen“ Abhandlungen z. B. eines Torquemada und damit deren Argumente und Verdikte gegen die „Konziliaristen“ weitgehende Verbreitung und prägten so das (Fehl-)Urteil der Nachwelt über Basels Willen und Wirken bis heute. Diese Behauptung ist sicher nicht ganz unzutreffend, doch mahnen beispielsweise die Drucke der *Concordantia Catholica* des Cusanus nicht zu diffreenzierterer Sicht⁴? Und bleibt nicht zu bedenken, daß ein Segovia oder Ragusa nie Torquemadas Systematik erreichten? Mit seiner *Summa de ecclesia* legte dieser doch ein bis ins letzte durchgliedertes, benutzerfreundliches und somit entsprechend wirkungsvolles Werk vor!

Der Autor sieht daher sein Grundanliegen in einer sachgerechten Würdigung Basler Denkens und Handelns, das er als re-formatio, Wiederherstellung des *status ecclesiae pristinus* wertet. Das Konzil bestand nach K. weder aus destruktiven Radikalen noch formaljuristischen Gesetzgebern, sondern erstrebte — im Rahmen der Amtskirche und unter stetem Rückgriff auf die Tradition — einen Wandel der inneren Gesinnung, wollte, jedenfalls nach den von Vf. vorgeführten Autoren, alte Rechte wiederbeleben, zu den Wurzeln des Evangeliums und der Urkirche zurückzukehren. Es ließ sich vom Impetus eines reformerischen Konservativismus leiten, suchte den traditionellen föderativen Strukturen der Kirche neue Geltung zu verschaffen, um die Inhaber der Führungämter periodisch zu beraten und sie — so stets nach dem Verständnis dieser Autoren — in die gemeinsame Beschlußfassung einzubinden, aber nicht um sie zu entmachten oder sich an ihrer Stelle als Dauerkonzil oder Kirchenparlament zu konstituieren⁵.

³ Le pape ou le concile? Une interrogation de l'église médiévale, o.O. [1973] 111—126.

⁴ Vgl. KRÄMER selbst: S. 256 — ERICH MEUTHEN, Nikolaus von Kues auf dem Konzil von Trient, in: *Reformatio Ecclesiae*, Festschrift Erwin Iserloh, Paderborn — München — Wien — Zürich 1980, 699 f. — 1697 veröffentlichte Jean Gerbais in Paris den „*Traité du célèbre Panorme touchant le Concile de Basle*“.

⁵ So verstanden stellt das Basler Konzil nicht den Verfall, sondern gar den Kulminationspunkt der konziliaristischen Idee dar, da sie hier zur Strukturbasis des Kirchenregiments wurde, wie übrigens schon 1944 Fred William NEAL in seiner Chicagoer Dissertation: *The Papacy and the Nations. A Study of Concordats 1418—1516*, 132, zu bemerken glaubte. (In Europa befindet sich ein Exemplar dieser schwer zugänglichen maschinenschriftlichen Arbeit in der Pariser Bibliothèque Nationale als Microfiche unter der Signatur m. 214.) — Ähnlich wie K. schon Karl August FINK, *Das Scheitern der Kirchenreform im 15. Jh.*, in: *Mediaevalia Bohemica* 3 (1970) 240 f.

Diese Gedanken durchziehen als Leitmotiv alle acht Kapitel des Buches, deren erstes, „Der Disput um die Kirchenverfassung bei dem ersten Basler Reformversuch“ (S. 12—68), die im Rahmen des Wahldekrets und der Nichtigkeitsklausel im Frühsommer 1433 aufgebrochene ekklesiologische Grundsatzdebatte verfolgt. Im Mittelpunkt stehen Stellungnahmen u. a. von Nikolaus von Kues, Juan González und Jean Mauroux, die in einem von Helwig von Boppard angelegten Codex der Trierer Stadtbibliothek (1205/503) überliefert sind. Hierzu einige Anmerkungen grundsätzlicher Art: Die Fülle des ausgebreiteten Materials aus der Werdezeit eines einzigen Dekrets macht betroffen (vgl. die 1978 von W. Eckermann herausgegebenen *Opera inedita XXII sessionis concilii Basiliensis respicientia*). Mögen die sich hier abzeichnenden Standpunkte, Fronten und Polarisierungen im Vorfeld anderer Grundsatzentscheidungen auch ähnlich wiederkehren, so kann der Gedanke an die noch zu leistende Arbeit fast entmutigen. — Entmutigen wird auch manchen Leser die uns Heutige wenig anziehende Argumentier- und Formulierungsweise der Väter, die Hallers und anderer Verdikte über die Basler Traktatliteratur zwar nicht gerecht, so doch verständlich erscheinen lassen. Wenn K. sich auch — in durchweg gut zu lesendem Stil — um straffe und flüssige Wiedergabe der Stellungnahmen bemüht, wird seine Arbeit schon aus diesem Grund nur den engen Kreis der Fachgelehrten erreichen (auf ein anderes Phänomen, die „aktuelle Unterströmung“ des Buches, ist noch einzugehen). — Und da Haller, von der spröden scholastischen Beweisform und den endlosen Zitierreihen abgeschreckt, sich meist auf die konkreten Fakten und Entwicklungen konzentrierte⁶, blieb ihm sicher jenes fundamentale Basler Selbstverständnis verborgen, das viele der Grundsatzentscheidungen des Konzils erst voll verständlich werden läßt. Andererseits sieht K. auch nur eine, eben die theoretische Seite des Konzils, und hier greift er wiederum lediglich den ekklesiologischen Sektor heraus. Stets bleibt aber zu beachten, wie stark theologische Fragen überhaupt das Basler Konzil beschäftigt haben, man denke z. B. an die *Immaculata Conceptio*-Diskussion, die Auseinandersetzungen um die Lehren des Augustinus Favaroni oder die Ablassfrage — mir ist nicht einsichtig, warum Vf. letztere nicht eingehender behandelt hat, da auch sie innerhalb des ekklesiologischen Denkens des Basiliense ihre Bedeutung hat. Des weiteren ließe sich fragen, warum so wichtige Persönlichkeiten wie Panormitanus oder Ebendorfer nur am Rande berücksichtigt werden.

Wenn es gegen Schluß des Buches heißt: „Der Kampf um die Einheit der Kirche und die Stellung des Basler Konzils wurde zwar mit theologischen Argumenten geführt, aber letztlich auf der politischen Ebene entschieden“ (S. 317), so spart der Autor auch ebendiese Ebene (bis auf Kapitel III) gänzlich aus — und er muß es: Wer wollte und könnte beim jetzigen Stand der Vorarbeiten

⁶ So KRÄMER 25. Allerdings trat Haller doch mehr als Editor der Konzilsprotokolle denn als Darsteller des Basiliense in den Vordergrund.

heute bereits eine Gesamtdarstellung des Basler Konzils wagen? Meiner Meinung nach, und das ist als Ergänzung, nicht als Kritik zu verstehen, waren in der Tat manche der großen Grundsatzreferate der päpstlichen wie der Basler Vertreter auf den bedeutenden Versammlungen — vor allem in Frankreich — Fensterreden⁷; gelehrter Scharfsinn wurde in Scheingefechten vertan, weil die Höfe — allen voran der Karls VII. — konsequent ihre Interessen verfolgten und schließlich die Liquidation des Schismas einleiteten. Wie weltfremd mutet das Beharren eines Segovia auf theoretischen Grundsatzpositionen an, da die Konferenzen von Lyon und Genf 1447 schon zur politischen Tagesordnung übergingen⁸.

Noch zu einem speziellen Punkt dieses Kapitels: Ob der bekannte *Dialogus inter Jacobum et Johannem*, in dessen zweiter Person der (wahrscheinliche) Verfasser Palomar seine eigenen Ansichten zum Ausdruck bringt (S. 21 f.), mit dem konziliaristischen Widerpart nicht Jacques d'Attigny meint? Dieser Dr. utr. juris und Vizedomnus der Reimser Kirche, der u. a. als Rotarichter auf dem Konzil bis 1436 eine nicht unwichtige Rolle spielte, hielt, wie auch K. vermerkt, über das Thema des Dialogs, die päpstliche Ämterbesetzung, zu Basel kanonistische Vorlesungen⁹. Das Werk ist übrigens nicht, wie S. 21 A. 25 behauptet, (u. a.) im „Cod. Douai 580“, sondern in Dijon, Bibl. Municipale 580 überliefert¹⁰.

⁷ Bei diesem Urteil ist natürlich im Einzelfall Differenzierung geboten; so gilt es sicher nicht für die große Rede des Cusanus in Mainz 1441: Vgl. Deutsche Reichstagsakten (im folgenden: RTA) XV, Gotha 1914 (ND 1957), 860, 875.

⁸ Man vgl. hierzu die jüngsten Bemerkungen von Francis RAPP, in: Histoire générale de l'Europe, éd. Georges LIVER — Roland MOUSNIER, t.2: L'Europe du début du XIV^e à la fin du XVIII^e siècle, Paris 1980, 54.

⁹ Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel (im folgenden: CB), II, hrsg. v. Johannes HALLER, Basel 1897 (ND 1971), 401, 422 — Julius SCHWEIZER, Zur Vorgeschichte der Basler Universität (1432—1448), in: Aus fünf Jahrhunderten Schweizer Kirchengeschichte. Festschrift Paul Wernle, Basel 1932, 7.

D'Attigny war Vertreter seines Kapitels in Basel: CB II 392 — Guillaume MARLOT, Histoire de la ville, cité et université de Reims, t.4, Reims 1846, 180; vgl. Les actes de la province ecclésiastique de Reims . . ., publ. par Th. GOUSSET, t.II, Reims 1843, 683 f. (Aufforderung des französischen Kanzlers und Reimser Erzbischofs Regnault de Chartres an das Domkapitel, Basel zu beschicken).

Rotarichter: Erich MEUTHEN, Rota und Rotamanuale des Basler Konzils . . ., in: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Historisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, 2 Rom 1979 (= Misc. Hist. Pont. 46), 504, 507 ff., 516, Tafel 1 — S. auch Basel UB C V 28, f. 504; E I 3, f.250 ff.

Ansonst ist wenig über ihn bekannt: Einige Daten in der im 18. Jh. von dem Reimser Kanoniker Joh. Hermann Weyen angelegten Sammlung über Erzbischöfe und Kapitel von Reims: Reims, Bibl. Municipale n.1773, f.312^v pr. 54; vgl. Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France. Départements — t.XXIX: Reims II, Paris 1906, 897 f. — JADART, État du chapitre de Reims au moment du sacre du Roi Charles VII, in: Bulletin historique et philologique 1892, S. 334 n.54 — Repertorium Germanicum: a) Martin V., bearb. v. Karl August FINK, 2 Berlin 1957, 1498 f.; b) Eugen IV., bearb. v. Robert ARNOLD, Berlin 1897, n.306, 1076, 1264 — Ist er identisch mit dem bei Clément de Fauquembergue 1417/8 als Pariser Parlamentsadvokaten belegten Jacques d'A.?: Journal de Cl. de F. . . ., éd. Alexandre TURTET — Henri LACAILLE, t.1, Paris 1903, 36, 117.

¹⁰ Vgl. Catalogue général des manuscrits . . ., Départements — t.V: Dijon, Paris 1889, 146 — Die

Zu einer ersten „Systematisierung der Ekklesiologie“ kam es dann zu Basel „in der Kontroverse mit dem hussitischen Kirchenbegriff“ (Kap. II: S. 69—124). Das Gespräch mit den Böhmen zwang die Väter zu einer grundsätzlichen und umfassenden Diskussion des Problems, der die ersten großen Ekklesiologien orthodoxer Natur zu verdanken sind. Vor diesem Hintergrund steht Ragusas *Tractatus de ecclesia*, der, in zwei Redaktionsstufen 1433/5 und 1440/1 (S. 92 ff., vgl. dagegen S. 204: 1440/3) entstanden, ein umfassendes Bekenntnis zum gnadenhaften Wesen dieser Glaubenssozietät „Ecclesia“, aber auch — da die Gläubigen der Organisation und Leitung bedürfen — zu deren Amtsstruktur ablegt. Die Kirche sieht sich im sicheren Besitz der Wahrheit Christi und der Evangelien auf Grund der „lehramtliche(n) Konsens-Entscheidung der Kirche“, wie sie sich beispielhaft in der Konzilsarbeit spiegelt, und der „nachfolgende(n) . . . Rezeption durch die Gesamtkirche“ (S. 122). Der sich in einmütigen Konzilsbeschlüssen manifestierende Konsens und die Rezeption als posteriores Mitentscheidungsprinzip der Ortskirchen bilden als Konstituanten der Verbindlichkeit amtskirchlicher Entscheidungen die beiden nach K. für das Basler Kirchenverständnis fundamentalen Zentralbegriffe, die er auch bewußt seinem Werk als Obertitel vorangestellt hat (vgl. hierzu aber das weiter unten zu Cusanus Gesagte). Eines der grundsätzlichen Verdienste dieses Buches besteht in dem Hinweis auf die Bedeutung der Hussitendiskussion, die das Dilemma der in einem „Zweifrontenkrieg“ stehenden Basler erst recht deutlich werden läßt: Bisher fand nur das Ringen mit dem Papsttum gebührende Beachtung, weniger aber die nicht minder bedeutsame Auseinandersetzung mit der „Geistkirche“. Dann stellte sich allerdings des weiteren die grundsätzliche (von K. natürlich nicht mehr zu beantwortende) Frage nach der Rolle eines Wyclif und Hus als Herausforderer einer orthodoxen Ekklesiologie. — Im übrigen vermißt man allgemein die tschechische Literatur zum Thema Hussiten-Basel (Bartoš, Kalivoda, Krofta, Macek [1973], Neumann u. a.), deren Arbeiten zumindest teilweise in deutscher oder einer westeuropäischen Sprache vorliegen.

„Die Vermittlerrolle des Präsidenten Julian Cesarini in den wichtigsten Etappen des Konzils“ ist das einzige stärker ereignisgeschichtlich ausgerichtete, dritte Kapitel des Buches (S. 125—165). Es berührt sich thematisch mit der eingangs erwähnten, 1979 erschienenen Studie Christiansons, die m. E. gegenüber K.s Ausführungen über den Kardinallegaten den Vorzug verdient, auch wenn sie ihrerseits sicher noch nicht das letztgültige Bild dieser ebenso bedeutenden wie menschlich noblen Persönlichkeit gezeichnet hat. K. geht den Weg Cesarinis von seiner Amtsergreifung in Basel bis zu seinem Abgang im Januar 1438 nach;

aus Cîteaux stammenden Dijoner Handschriften 576—581 betreffen bis auf ms.578 (Großes Schisma) allesamt das Basler Konzil und harren — trotz des Buches von Joseph TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques de Philippe le Bon avec le concile de Bâle (1431—1449)*, Löwen 1942 — noch einer systematischen Auswertung. Zum Fundus Cîteaux in der Bibliothèque Municipale Dijon allgemein: *Catalogue général*, V, S.II ff.

im Zentrum steht aber auch hier der Kardinal als Theoretiker des konziliaren Gedankens, als Repräsentant der synodalen Konsens- und Erneuerungstheorie. Dabei wie bei der Darstellung konziliarer Zielvorstellungen im Rahmen des Kapitels (S. 142 u. ö.) scheinen mir die Akzente bisweilen etwas zu sehr probaslerisch gesetzt, Cesarini wird zu nah an eine ihm letztlich ferne Welt gerückt. Bedenken erregen auch einige sachliche Ungenauigkeiten: So nennt die im Dekret *Sicut pia mater* der 19. Session (1434 Sept. 7) fixierte Unionsabsprache zwischen Konzil und Griechen gerade nicht Avignon als möglichen Tagungsort einer künftigen Synode (S. 155, vgl. S. 281)¹¹; ein Quell heftiger und langer Querelen in späteren Jahren.

Und welcher entscheidenden Beitrag zur Lösung der Frage einer Zulassung der päpstlichen Präsidenten (dazu K. S. 145—153) auf dem Basiliense der Abt Geoffroy de Montélu von St-Honorat/Lérins leistete, bleibt ungesagt¹². Auch im Zusammenhang der Hussitengespräche fehlt der Name dieses Konzilsvaters und Gesandten des angevinischen Königs Ludwig III. von Neapel, der immerhin einen *Libellus contra errores seu libellum famosum Bohemorum* verfaßte¹³ und auch allgemein als Konzilstheoretiker hervortrat¹⁴. — Überhaupt schenkt K. den Franzosen (bis auf Beaupère, Carlier, Mauroux und Versailles) wenig Augenmerk. Auch wenn ihr Anteil an der Theoriebildung nicht mehr dem zu Konstanz entsprach, auch wenn jedem Autor Schwerpunkte entsprechend seinen persönlichen Vorlieben zu konzedieren sind, geht es nicht an, z. B. den bekannten Pariser Theologen Thomas de Courcelles, immerhin als Verfasser zahlreicher Dekrete eines der „theoretischen Häupter“ des Konzils¹⁵, schweigend zu übergehen. Ähnliches widerfährt dem sich als Theoretiker zwar weniger profilierenden Lyoner Erzbischof Amé de Talaru, der aber nach Traversaris

¹¹ Vgl. MANSI 29, 94 — COD³ 480 — So protestierte denn auch der byzantinische Gesandte Johannes Dissipatos am 15. 2. 1437 in der Generalkongregation: . . . *et inveni quod aliqui ex vobis volunt eligere locum, ymmo (quod peius est) eligerunt non nominatum in Decreto*: Eugenio CECCONI, Studi storici sul concilio di Firenze, Florenz 1869, n.CVI = S.CCLXXXIII; vgl. Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti. Concilium Basiliense. Scriptores (im folgenden: MC), t.II (Joh. SEGOVIA, Historia gestorum generalis synodi Basiliensis, vol.I), Wien 1873, 955. Dieser Protest wurde auch in die Bulle *Salvatoris* vom 30. 5. 1437 inseriert, mit der Eugen IV. das Minoritätsdekret bestätigte: Concilium Florentinum I/1, 66 ff. — Vgl. JOSEPH GILL, The Council of Florence, Cambridge 1959, 71.

¹² *Oppinio . . . in materia presidencie*: Paris BN ms.lat. 3124, f.76—79; zu dieser aus dem Besitz Gilles Carliers stammenden Handschrift: Bibliothèque Nationale. Catalogue général des manuscrits latins, t.4, Paris 1958, S. 175 f. — Vgl. RTA XI, Gotha 1898 (ND 1957), 166, 333 f. A.3 — MC II 646 — Pascal LADNER, Johannes von Segovias Stellung zur Präsidentenfrage des Basler Konzils, in: Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 62 (1968) 18 — Luigi PESCE, Ludovigo Barbo, vescovo di Treviso (1437—1443). Cura pastorale, riforma della chiesa, spiritualità, t.2, Padua 1969, 106 ff. (mit Textauszügen).

¹³ Paris, BN ms. lat. 1506, f. 126^r—137^r — Paris, Bibl. Mazarine ms. 1683 u. 1687; vgl. Catalogue général. Paris: Bibl. Mazarine, t. 2, Paris 1886, 160, 167 — (Entlegener) Editionsort: A. NEUMANN Francouszká Hussitica II = Studie a texty k náboženským dějinám českým IV, 3—4, Olmütz 1925, 61 bis 99 — Kurz zu diesem Traktat: NEUMANN, in: ebd. III 2—4, 1923, 39 — Kamil KROFTA, Francie a české hnutí náboženské, Prag 1936, 51 f. — F. M. BARTOŠ, Husitská revoluce, 2 Prag 1966, 104 A. 18.

¹⁴ *Libellus de auctoritate s. concilii*: Paris, Mazarine 1687, f.97—105; cf. 90—96; vgl. Catalogue . . . Mazarine, t.2, S. 166.

¹⁵ MC II 1242.

bekanntem Wort neben Aleman als Führer der Basler Mehrheit zu gelten hat. Auch hätte die Rolle der Pariser Universität und ihrer Gesandten über Beaupère und Carlier hinaus eingehenderer Darstellung bedurft (z. B. Évrard, Lamy, Sabrevois). Das Wort Lehmanns, in Basel habe das Konzil zwar auf Reichsboden getagt, es sei geistig aber in Frankreich verwurzelt gewesen, mag zwar überspitzt klingen, hat aber — schon angesichts des quantitativen Anteils französischer Väter — eine gewisse Berechtigung¹⁶. Wenn K. beispielsweise im Rahmen des Wahldekrets konkrete Beispiele zitiert, beschränkt er sich gerne auf den deutschen Raum, obwohl französische Exempla zahlreicher und ergiebiger wären¹⁷. Auch zeigt die Schreibweise französischer Eigennamen mehrfach Unsicherheiten und Fehler (Attigniaco für Attigny, Sambrevois: besser Sabrevois, Avaugout — wohl nach Eubel I, S. 139 — für Avaugour u. a. m.); manches mag allerdings auch auf das Konto der zahlreichen Druckfehler gehen. Henri d'Avaugour war übrigens nie das entscheidende dritte Mitglied jenes berühmten Vermittlungsausschusses, der im Mai 1437 die Frage der Besiegelung des Majoritäts- oder Minoritätsdekrets zu entscheiden hatte (so K. S. 163) — hier liegt eine Verwechslung des Oberhirten von Bourges (Bituricensis) mit Alfons von Cartagena, Bischof von Burgos (Burgensis) vor; schon ein Blick in eine allgemeine Darstellung des Basler Konzils hätte vor diesem Irrtum bewahrt¹⁸. Endlich ist mir von einer Bestechung des Erzbischofs Philippe de Coëtquis — als königlicher Gesandter und Teilnehmer eine der bedeutendsten „konziliaristischen“ Persönlichkeiten Frankreichs auf dem Konzil überhaupt! — durch die Kurie nichts bekannt, die angeführten Belege treffen allesamt auf ihn nicht zu (S. 159 A. 96). Gegenseitiger Haß und unversöhnliche, auch persönlich begründete Feindschaft, an der vielleicht der Brief eines venezianischen Konzilsgesandten (1433) wie Philippes Streit mit St-Martin/Tours (1435) mit ihren Anteil hatten, trübten vielmehr schon früh die Beziehungen zwischen Eugen IV. und Coëtquis, die durch den berühmten Ausspruch des Touronesers charakterisiert sind, man müsse den apostolischen Stuhl den Italienern entweder entreißen oder so „rupfen“, daß nichts mehr daran liege, an welchem Ort er residiere¹⁹. Ich will

¹⁶ Michael LEHMANN, Die Mitglieder des Basler Konzils von seinem Anfang bis August 1442, Diss. Masch. Wien 1945, 105, vgl. S. 124 — Ähnlich schon Georg VOIGT, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius der Zweite und sein Zeitalter, 1, Berlin 1856, 99, 101, 107 — Johannes HALLER, Piero da Monte. Ein Gelehrter und päpstlicher Beamter des 15. Jahrhunderts. Seine Briefsammlung, Rom 1941 (ND 1971), S. 45; vgl. DERS., in: CB I 137. — STIEBER 18, 66. — BLACK 34 (nicht ganz korrekt), mit gutem Hinweis auf die ungedruckte Dissertation von Dean Loy BILDERBACK, The Membership of the Council of Basle, Seattle/Wash. 1966, 203, 211—215.

¹⁷ So zitiert er (nach Zwölfer) S. 65 mit A.114 an französischen Beispielen nur Albi und St-Malo. Doch wurden darüber hinaus in Basel u. a. folgende Bistumsbesetzungen im frankophonen Raum verhandelt: Angers, Auxerre, Avignon, Bayeux, Besançon, Chartres, Langres, Lausanne, Marseille, St-Pons-de-Thomières, Tournai.

¹⁸ Z.B. Noël VALOIS, Le pape et le concile (1418—1450) (La crise religieuse du XV^e siècle), II Paris 1909, 60. — GILL 72.

¹⁹ a) Vgl. aus späterer Zeit die päpstliche Anklage des Touronesers bei Karl VII.: C. BARONIUS — O. RAYNALDI — J. LADERCHIUS — A. THENER, Annales ecclesiastici, t.XXVIII: 1424—1453, Bar-

mich nicht in Frankreich betreffende Einzelheiten verlieren, die zudem das Grundanliegen des Buches nur wenig berühren; indes scheint mir auf Grund solcher Einwürfe allgemein doch eine gewisse Vorsicht in Detailfragen angebracht. Der hiergegen möglicherweise vorgebrachte Einwand, es handle sich nicht um eine historische, sondern theologische Dissertation, die auf Grund ihrer Zielsetzung das ereignisgeschichtliche Umfeld weniger zu berücksichtigen habe, verfängt m. E. bei einem solchen Thema nicht: Auch wenn man vom Autor, wie bereits bemerkt, mit Fug und Recht keine Totaldarstellung des Basiliense verlangen darf, so sind doch angesichts der engsten Ineinander von Politik und Theologie auf diesem Konzil die Fakten — wo zum Verständnis notwendig — zuverlässig und auf der Grundlage des neuesten Forschungsstandes wiederzugeben.

Wenn Vf. in einem folgenden Exkurs „einen direkten Einfluß von Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham auf die Theologen des Basler Konzils“ im wesentlichen — überzeugend — verneint (S. 166—181), so hat er damit den Konziliarismus dieser Synode wesentlich „entschärft“: In Basel wurde er in der Tat von Ockham „gereinigt“, an die Stelle von Nominalisten traten Begriffsrealisten.

Im IV. Kapitel kehrt der Autor nochmals zu Ragusa zurück, um seine „sukzessive Hinwendung zur Konzilsidee“ nachzuzeichnen (S. 182—206). Dabei wird deutlich, wie stark der Verlauf der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Papst und Konzil auf seine Akzentuierung des Kollegialitätsprinzips wirkte — dieser konkrete Bezugsrahmen bleibt selbstverständlich bei jedem Basler Oeuvre zu beachten. K. schätzt die Wirkung Ragusas im übrigen recht hoch ein: So habe er an der Mainzer Akzeptation seinen Anteil (S. 199), und

le-Duc 1874, ad a.1439, § 24 — Dessen Rechtfertigung: Basel UB E I 1¹, f.82^v—84^r, ebf. Paris BN ms. lat. 1516, f.169^r—172^r. Druck in der (maschinenschriftlichen) Dissertation von Erdmann Johannes NÖLDEKE, Der Kampf Papst Eugens IV. gegen das Basler Konzil. Seine Bemühungen um Gewinnung Frankreichs in den Jahren 1438—1444, Tübingen 1957, 10—13 (Anhang); vgl. hierzu auch: Gaston DU FRESNE DE BEAUCOURT, Histoire de Charles VII, III Paris 1885, 365 f. — Eduard PRERSWERK, Der Einfluss Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV., Diss. Basel 1902, 59 A.2, 68 f. A.4, 78 A.1. — VALOIS II 218 f. — H. WAQUET, in: DHGE 13 (1956) 201.

b) Brief des venezianischen Gesandten an den Dogen von 1433 Okt. 12: RTA XI, n.43 = S. 82 Z. 29 ff.; vgl. August GOTTSCHALK, Kaiser Sigismund als Vermittler zwischen Papst und Konzil, 1431—34, Diss. Erlangen, Borna — Leipzig 1911, 167 A.1.

c) Zum Streit des Erzbischofs mit St-Martin/Tours und Eugens Intervention: Baronius — Raynaldi, t.XXVIII, ad a.1435, § 6.

d) Den Ausspruch Coëtquis' überliefert Enea Silvio Piccolomini in seinen zweiten Commentarii über das Basler Konzil: Der Briefwechsel des E.S.P., hrsg. v. Rudolf WOLKAN, II Wien 1912 (= Fontes rerum Austriacarum, II. Abtlg., 67. Bd.), 188. Man denke auch an das Verhalten des Erzbischofs während der Basler Abstimmung über die *Tres Veritates* im Mai 1439: RTA XIV, n.86 = S. 164 f.; MC III 279 f. Vgl. Gabriel PEROUSE, Le cardinal Louis Aleman et la fin du grand schisme, Lyon 1904, 285 f. (K.s Zitierung dieses Buches — S. 455 — häuft Fehler auf Fehler.).

Die Person des Philippe de Coëtquis hat weder in der französischen noch in der Touroneser Forschung (Levot, Maan, Pitrou, Rangeard) die gebührende Aufmerksamkeit gefunden, in meiner in Vorbereitung befindlichen Arbeit über „Die Franzosen und das Konzil von Basel“ werde ich zumindest die Konzilsjahre des Erzbischofs näher untersuchen.

vor allem verdanke die römische Kirche seiner Ekklesiologie die Rückkehr der Böhmen (S. 203). Warum aber stieß keiner der drei weiteren Redner in der Basler Böhmendiskussion (Carlier, Kalteisen, Palomar) auf derart heftigen und wiederholten Widerspruch seitens der Hussiten wie Ragusa²⁰? Welchen Anteil die „Kärntnerarbeit“ der Konzilsgesandten und im besonderen ihres Führers, des Bischofs Philibert de Montjeu von Coutances, vor Ort in Prag an dieser Rückführung gehabt haben mag, wird nicht einmal erwogen. Auch sollte hinsichtlich der Wirkung Ragusas auf Zeitgenossen wie Nachwelt zu denken geben, daß der Kirchentraktat bis auf die — politisch motivierte — Abschrift Iselins für Paris im 18. Jahrhundert bis heute einzig und allein aus dem Handexemplar des Autors bekannt ist! Wenn Vf. dann auch Ragusas Spätwerk, den *Tractatus de auctoritate conciliorum* vorstellt (S. 204 ff.), so erinnert dessen Dimension geschichtlicher Argumentation und historischen Verständnisses unwillkürlich an Nikolaus von Kues. In diesem Zusammenhang verdient der Umstand Interesse, daß die im Anhang abgedruckten Kapitel I und II des ersten Teils seines *Tractatus de ecclesia* durchaus Einflüsse des Cusanus verraten. Hiervon verlautet in der Darstellung nichts (bis auf einen ganz kurzen, indirekten Hinweis in einem anderen Abschnitt: S. 262); ob aber jeder Leser den Originaltext mitsamt dem Apparat sorgfältig studieren wird? Am Ende dieses Abschnitts bemerkt K. zu Ragusas Konzilstraktat: „Dieser weitgehend gelungene Versuch [bleibende Aussagen über die Kirchenstruktur zu treffen] ist noch entsprechend auszuwerten“ (S. 206). Der Satz erhellt schlagartig ein Grundproblem der Arbeit: K. greift mit seinem Thema generell sehr weit, im einzelnen indes sicher nicht immer hinreichend tief.

Das gilt auch für das fünfte Kapitel „Die stufenweise Systematisierung des Basler Konziliarismus durch Johannes von Segovia“ (S. 207—255). Welch interessante Aussagen böte z. B. das von K. nur gestreifte (S. 248 ff.) Spätwerk des Spaniers *De magna auctoritate episcoporum*, in dem er — desillusioniert durch die Erfahrung einer Herrschaft der niederen Kleriker in späteren Basler Jahren — zu einer episkopalen Korporationslehre fand. Ich will dies nicht ausschließlich als Kritik gewertet wissen. Ein Ausloten des Gedankenreichtums solch einzelner Werke erforderte langjährige Studien, und die so erwünschte Gesamtdarstellung der Basler Ekklesiologie wäre im Stadium der Vorarbeiten steckengeblieben, wäre nie erschienen. Wir sollten froh sein, daß sich überhaupt jemand solch entsagungsvoller Arbeit unterzogen hat, darüber aber nicht vergessen, daß auch weiterhin auf dem weiten Felde des Basler Konziliarismus noch viel zu bestellen bleibt.

Vielleicht wäre für das Faktengerüst dieses Teils V hier und da das Buch von L. Suárez Fernández von Nutzen gewesen²¹, Wesentliches geht dadurch aller-

²⁰ Vgl. CB II 334 f., 337 f., 340, 345 — S. auch schon Franz PALACKY, Geschichte von Böhmen, III/3 Osnabrück 1968 (ND nach der ersten dt. Ausgabe), 87 ff.

²¹ Castilla, el cisma y la crisis conciliar (1378—1440) (= Consejo superior de investigaciones científicas. Escuela de estudios medievales — Estudios 33). Madrid 1960.

dings nicht verloren. Zunächst wird in diesem Abschnitt die *Relatio super materia bullarum de praesidentia*, jene „Synopsis konziliaristischer Ekklesiologie“ (S. 218), eindringender Interpretation unterzogen²². Besonders interessante Annotationen finden sich zu Ansätzen einer Lehre der Gewaltenteilung bei Gilles Carlier und anderen Theologen der Pariser Universität in diesem Zusammenhang (S. 213 f., 221, 224). Obwohl die *Relatio* vor allem die Mehrheitsmeinung in der Präsidentenfrage und weniger persönliche Überzeugungen Segovias spiegelt, klingen hier bereits alle wesentlichen Themen der späteren Ekklesiologie des Spaniers an, die der Autor besonders am *Tractatus decem avisamentorum* entwickelt, einer hauptsächlich der Spätphase der Böhmendiskussion erwachsenen Darstellung von Wesen und Struktur der Kirche. Ähnlich wie bei Ragusa ist vor allem das umfangreiche 10. Avisament auf dem Hintergrund der aktuellen (zweiten) Auseinandersetzung zwischen Papst und Konzil im Frühjahr 1438 zu verstehen. Die Bemerkungen zum Universitasmodell Segovias und über seine Haltung zur Korporationstheorie sind jetzt um die Interpretation Blacks zu dem in einer „civic-republican tradition“ wurzelnden „communal conciliarism“ des Universitätslehrers aus Salamanca zu ergänzen. Zwar ist sich der Vf. der politischen Inflexibilität und der Grenzen des Spaniers durchaus bewußt (S. 242), doch wird seine Würdigung des Gesamtwerks zur Eloge:

„Johannes von Segovia kämpfte nicht für eine in seiner Zeit unangemessene Demokratisierung der Kirche, sondern gegen den (damals schon [sic] restaurativen) Absolutheitsanspruch der Päpste. Sein Eintreten für einen konstitutionellen Primat, für die Eigenrechte und die gesamtkirchliche Verantwortung der Bischöfe und für eine theologische Aufwertung des Konsenses der Gläubigen wird heute [!] immer besser verstanden. Seine Konzeption von der Kirche scheint noch nicht [!] überholt, denn er gründet sie auf Christus und das Bekenntnis an ihn, auf das Amt und die Zustimmung zu diesem. Gewalt und Selbstherrlichkeit, Alleingänge der Amtsträger und Blindheit der Masse sollten in dieser Kirche der kollegialen Glaubensentscheidungen keinen Platz haben“ (S. 254 f.). Ähnlich deutliche „Anklänge“ lassen sich vom Vorwort bis zu den Schlußbemerkungen mehrfach finden. Im Klartext: K. sagt Basel und Eugen IV., meint aber Kirche und Papsttum nach dem II. Vaticanum. Wem dabei die Sympathien gelten, ist eindeutig. Diese Arbeit wurde nicht nur zur Erlangung des Doktorgrades, sondern auch mit hohem persönlichem Engagement von einer vorgegebenen Position geschrieben. Ob das allerdings dem wissenschaftlichen Wert des Oeuvre immer gut bekommen ist, steht auf einem anderen Blatt.

Im VI. Kapitel „Kirchentheorie im Wandel der politischen Einstellung bei Nikolaus von Kues“ (S. 256—292) interpretiert der Autor nach einer stark auf Meuthens Forschungen basierenden Einführung in „die historische Methode

²² Hrsg. von Pascal LADNER, in: Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 62 (1968) 1—113.

als neue(m) Instrument der Wahrheitsfindung“ bei Cusanus vor allem dessen Werk *De Concordantia Catholica* aus der Basler Epoche. Die insgesamt überzeugende, wenn auch auf Grund der hierzu vorliegenden reichen Literatur naturgemäß weniger Neuland beschreitende Deutung der methodisch avanciertesten und in ihrer Gedankentiefe zu Grundprinzipien des gesamten menschlichen Soziallebens vordringenden Schrift kontrastiert mit einer gewissen Tendenz, die persönliche Leistung des Nikolaus durch eine vermutete Mitbeteiligung vor allem Helwigs von Boppard und Heintich Kalteisens einzuschränken (S. 257—261, vgl. S. 33 f.). Hinsichtlich Helwigs ist zu fragen, ob K. Meuthens Auslassungen in der Einleitung zum Cusanustraktat *De maioriore auctoritatis* nicht zur Kenntnis nimmt bzw. nehmen will; bezüglich Kalteisens bleibt das Urteil der Spezialforschung abzuwarten²³. Den Grund für den vieldiskutierten Übergang des Mosellaners zu Eugen IV. 1437 sieht K. vor allem in dessen Zentralidee der von Gott begründeten Einheit, die er auf kirchlichem Gebiet besser im päpstlichen Unionskonzil gewahrt glaubte, zumal Rom weitaus eher als Basel über die reale Macht verfügte, ein solch ehrgeiziges Ziel zu erreichen. Nicht Opportunismus oder Karrierestreben, sondern die Sorge um ein Auseinanderbrechen der Kirche als Institution bestimmte den neuen Schritt.

Noch ein Wort zum Konsensgedanken bei Nikolaus: Er ist natürlich nicht genuin cusanisch²⁴, indes erfährt er in seiner Validität für die Ekklesiologie bei ihm eine neue Bestimmung. Die *Concordantia Catholica* bringt die Doppelpoligkeit des Begriffs in juristischer wie theologischer Hinsicht zum Ausdruck. K. konzentriert sich auf das korporative Konsensprinzip, die amtskirchliche Komponente, weniger auf das für die Basler so bedeutsame Problem der theologischen Umsetzung der Konsenslehre. — Genuin cusanisch ist indes der Gedanke der Rezeption; er vor allem erlaubte Nikolaus, seinen Übergang zu Eugen IV. als logisch und rechtens darzustellen, stießen doch Konzilsbeschlüsse wie die *Tres Veritates* oder die Deposition des Papstes in der gesamten Christenheit kaum noch auf *usus et acceptatio*. Auf den Begriff der Rezeption wartet man bei K. in diesem Kapitel wie im ganzen Buch — abgesehen von kurzen Auslassungen im Zusammenhang mit Ragusa (S. 122) — bis zum Schlußabschnitt (S. 349 ff.) vergeblich, so daß man sich schon allein auf Grund dieses Umstands fragt, warum er wohl Aufnahme in den Obertitel des Buches gefunden haben mag. Bedenkt man vollends die Inakzeptabilität cusanischer *Receptio* für Ragusa oder Segovia, da nach ihnen das Basiliense bereits die Gesamtkirche repräsentiert und somit

²³ Cusanus-Texte: II. Traktate — 2. *De maioriore auctoritatis sacrorum conciliorum supra auctoritatem papae*, hrsg. u. erläutert von Erich MEUTHEN (= Abh. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, Jg. 1977 / 3. Abh.) Heidelberg 1977, bes. 13—19.

Zu Helwig letztens Ingrid Heike RINGEL, *Studien zum Personal der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach (1434—1459)* (= Quellen u. Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 34) Mainz 1980, 112—127, die allerdings auf diesen Punkt nicht eingeht.

²⁴ Einen vorzüglichen Überblick über seine Geschichte bietet Paul E. SIGMUND, *Nicholas of Cusa and Medieval Political Thought*, Cambridge/Mass. 1963, bes. 137—157 und 332 (Reg.).

selbst zum Rezeptionsorgan geworden ist, so erscheint der Obertitel des Buches, Widerspiegelung cusanischen Denkens, zur Charakteristik der gesamten Basler Ekklesiologie doch recht problematisch; hätte der Untertitel das Anliegen der Arbeit nicht besser getroffen?

„Standpunkte und Entwicklungsgeschichten weiterer Anhänger und wichtiger Gegner der Konzilsidee“ werden im VII. Kapitel (S. 293—317) kurz vorgestellt: Für Heymeric van den Velde war ähnlich Nikolaus „die Einheit der Kirche unter dem sichtbaren Hierarchen . . . der höhere Wert“ (S. 296), so daß auch er zu Eugen überging. Hier spielen allerdings ebenfalls die Haltung der Universität Löwen, Philipps des Guten als Herzogs von Brabant und des Lüticher Bischofs Johann von Heinsberg eine Rolle²⁵. — Der Magdeburger Theologe Heinrich Toke wird als unermüdlicher, „praxisbezogener“ Vorkämpfer für periodische Provinzial- und Universalsynoden gewürdigt, in denen er Grund und Voraussetzung einer allgemeinen Kirchenreform erblickte. — Juan González, der spanische Kanonist und Bischof von Cádiz, entwickelte sich nach K. „vom Verteidiger der primatialen Vorrechte zum Vertreter der Korporationsrechte der Mitglieder“ (S. 301); von seiner neugewonnenen Haltung zeugen die nach Vf. nicht vor Frühjahr 1434 entstandenen *Allegationes de potestate concilii*. Warum unterbleibt hier eine Auseinandersetzung mit E. Meuthens Arbeit über González²⁶, obwohl diese im Datierungsansatz der *Allegationes* wie in weiteren wichtigen Punkten zu anderen Ergebnissen gelangt und ein ungleich „komplizierteres“, vielschichtigeres Bild des Spaniers zeichnet, der sich sicher nicht einfach vom papalistischen Saulus zum konziliaristischen Paulus wandelte, sondern eher wie manche seiner gelehrten Zeitgenossen in dem heftigen, hin und herwogenden Kampf zwischen Eugen und Basel seinen eigenen Standpunkt nicht immer klar zu bestimmen wußte. Im übrigen sprechen die jüngst von J. Miethke vorgelegten neuen Zeugnisse zu seinem Leben und zur handschriftlichen Überlieferung seiner Werke letztlich doch für eine größere Nähe zur Kurie²⁷. — Der französische Titularpatriarch von Antiochien, Jean Mauroux, in Konstanz noch Vertreter papaler Superiorität, verfocht dagegen in Basel bei der Diskussion um das *Decretum irritans* und vor allem in seinem *Tractatus de superioritate inter concilium et papam* die konziliaristische Idee und schlug dabei als

²⁵ Zu diesen, von K. nicht beachteten Faktoren: Actes ou procès verbaux des séances tenues par le conseil de l'Université de Louvain, t.1 (31 mai 1432 — 21 sept. 1443), publ. par E. REUSENS (= Coll. de chroniques belges inédites, t.32/ I) Brüssel 1903, passim — H. de JONGH, L'ancienne faculté de théologie de Louvain au premier siècle de son existence (1432—1450), Löwen 1911, 87 ff. — Henri DESSART, L'attitude du diocèse de Liège pendant le concile de Bâle, in: RHE 46 (1951) 688—712 — Anton G. WEILER, Les relations entre l'Université de Louvain et l'Université de Cologne au XV^e siècle, in: The Universities in the Late Middle Ages, ed. by Jozef IJSEWIJN — Jacques PAQUET (= Mediaevalia Lovanensia, Ser. I — Studia VI) Löwen 1978, 62 f.

²⁶ Erich MEUTHEN, Juan González, Bischof von Cádiz, auf dem Basler Konzil, in: AHC 8 (1976) 250—293.

²⁷ Jürgen MIETHKE, Die handschriftliche Überlieferung der Schriften des Juan González, Bischof von Cádiz († 1440) . . ., in: QFIAB 60 (1980) 275—324; zu den „Allegationes“ S. 297—305.

Publizist und Propagandist einen simplen Konfrontationskurs gegenüber der Kurie ein. Die Liste der aufgeführten Handschriften des Traktats läßt sich übrigens wesentlich erweitern²⁸. Ich erwähne dies nicht, um die eine oder andere Überlieferung anzufügen — sicher stehen noch zahlreiche weitere Funde zu erwarten —, sondern weil dem Traktat des Patriarchen trotz oder gerade wegen seiner Kürze und Einfachheit eine ungleich breitere Wirkung als den voluminösen und komplizierten Abhandlungen eines Ragusa oder Segovia beschieden war. Der Theologe K. hat sich vorwiegend den für den damaligen wie heutigen „Fachmann“ interessanten und fruchtbaren Arbeiten zugewandt; sind aber an diesem Bild nicht einige Korrekturen auf Grund der Wirkungsgeschichte anzubringen? Zurück zu Mauroux: Ob er wirklich ein so simpler und überzeugter Konziliarist war, wage ich, auch in Ermangelung von Vorarbeiten, nicht zu entscheiden²⁹. Es gibt mehrere Äußerungen, er sei um den Preis eines Benefizium durchaus zum Parteienwechsel bereit³⁰. Seine persönliche Situation in Avignon und seine enge Verbindung zu dem wie er aus der Obödienz Benedikts XIII. hervorgegangenen Kardinal Alfonso Carillo, dem dortigen Vikar von Basels Gnaden, der übrigens Mauroux mitsamt einer größeren Gruppe zum Basiliense schickte³¹, bedürften zunächst genauerer Untersuchung. — Es folgen kurze, z. T. kritische Würdigungen Palomars, Torquemadas und Kalteisens als Vertreter der Konzilsminorität; vor allem zu letzterem weiß der Autor Aufschlußreiches zu sagen (z. B. seine Stellung zu *Haec sancta* und *Frequens*, zur Reichs-

²⁸ Eine umfängliche, von K. nicht beachtete Liste bietet VALOIS I 315 f. A.6 — Des weiteren mehrfache Überlieferung in Venedig: Giuseppe VALENTINELLI, *Bibliotheca manuscripta ad S. Marci Venetiarum. Codices mss. latini*, II Venedig 1869, 131, 227, 309, 311, 319, 327. — Vaticana: Ottobon. lat. 350, f.338^v ff.; lat. 4039, f.154^r—156^r; Ms. Chigi E. VII 208, f.354^r—365^r (beide letztere Handschriften: Kurzfassung; s. ΜΙΕΤΗΚΕ 314, mit der interessanten These von mindestens vier Redaktionsstufen). — Basel: UB E I 12, f.33^r—50^v. — Paris: Ms. P 12, f.69 ff., aus St-Victor, von dessen Existenz und Inhalt wir nur durch einen Bibliothekskatalog aus dem frühen 16. Jh. wissen; vgl. Gilbert Ouy, *Simon de Plumetot (1371—1443) et sa bibliothèque*, in: *Miscellanea Codicologica F. Masai dicata*, II Gent 1979 (= *Les Publications de Scriptorium VIII*), 379. — Berlin: Theol. fol. 556 hat den vollständigen Text, die Kurzfassung findet sich dagegen in Theol. fol. 313; vgl. Valentin ROSE, *Verzeichnis der lateinischen Handschriften der kgl. Bibliothek zu Berlin*, II/1 Berlin 1901 (ND 1976), 581, 593 — München: Clm 18420, f.1—21; vgl. *Cat. cod. lat. bibliothecae regiae Monacensis*, II/2, München 1878, 163 — Nach dem Zeugnis mehrerer Handschriften war Mauroux' Arbeit eine Antwort auf Thomas von Virago gewesen; vgl. Basel UB A II 34, f.146^r—151^v; A V 13, f.196^v—203^r; auch Clm 6490, f.265^r—271^f. Gegen Mauroux richtet sich auch ein Traktat des Johannes Leonis de Roma (1437/8): s. AHP 13 (1975) 232 A.4.

²⁹ Von der Dissertation Wilhelm HASENOHRS über den Patriarchen ist nur ein die Frühzeit umfassender Teildruck erschienen: *Patriarch Johannes Maurosii von Antiochien. Ein Charakterbild aus der Zeit der Reformkonzilien (I. Teil)*, Diss. Freiburg/B., Berlin — Leipzig 1909. — Einiges zu Konstanz, wo er eher als versätlicher Frontenwechsler denn als unbedingter „Papalist“ erscheint, bei Noël VALOIS, *La France et le grand schisme d'Occident*, 4 Paris 1902, und bei Heinrich FINKE, *Zur Charakteristik des Patriarchen Johannes Maurosii von Antiochien*, in: RQ 2 (1888) 165—174.

³⁰ Ambrogio TRAVERSARI, *Latinae epistolae . . . a Petro Canneto . . . in libros XXV tributae . . . II Florenz 1759 (ND 1968)*, 167, vgl. 163 — CB I 438. — K. ist TRAVERSARI II 163 zwar bekannt (s. S. 158 A.90), doch interpretiert er diese Stelle etwas simpel hinweg.

³¹ Clm 18420, f.221^v. — Wien, Cod. Lat. 5116, f.392^r — Paris, BN Coll. Baluze 298, f.6^r — Vgl. CB II 224 — MC II 227 — RTA XI 514 mit A. 3 und 4.

politik, seine publizistische Tätigkeit). Als hervorragender Kenner von Person und Werk des Koblenzer Dominikaners wäre er eigentlich der ideale Biograph und Editor seiner Werke, stünde dem nicht die unterschwellige Abneigung gegen einen „Wortführer und Theoretiker des Papalismus“ im Wege.

Das VIII. Kapitel „Verfassungsprinzipien der Glaubenssozietät in systematischem Überblick“ (S. 318—363) bietet eine Zusammenschau des Erarbeiteten; der eilige Leser wie der interessierte Student wird sie als Resümee und Einstieg dankbar begrüßen. Neu hinzu kommt hier noch eine Darstellung des Basler und kurialen Repräsentationsprinzips im Anschluß an eigene Vorarbeiten des Vf.s sowie H. Hofmanns Studien zu diesem Begriff³². Sahen sich die Basler Väter im Spannungsfeld „wechselseitiger Repräsentation“ sowohl als Vertreter Christi vor den Gläubigen wie als Repräsentanten des Volkes vor Gott, da der Universitas fidelium die Gnade des Glaubens und Heils auch direkt zukommt, und glaubten sie im Konzil die Gesamtkirche vollkommener als im Papste dargestellt, so hielten dem die Vertreter Eugens IV. die Personifikation als monarchische Repräsentationsidee entgegen: *Papa, id est ecclesia*³³, weil er virtus und potestas aller Kirchenglieder verkörpere. Zeigt sich die Basler Seite Konsens und Rezeption in Freiheit verpflichtet (man bedenke aber die eben zu diesen Begriffen vorgebrachten Einwände), so ist nach K. die „repressive Bestallungspraxis“ (S 275) der von „illustren Monarchie-Theoretiker(n)“ à la Torquemada (S. 165) ideologisch gestützten Kurie das Ergebnis „der unfreien Beratungsform und der verwaltungsorientierten Beschlüsse im päpstlichen Konsistorium“ (S. 348). Ob das nicht auch einen neuerlichen Seitenhieb auf die „gegenwärtige Verfassungswirklichkeit der Kirche“ (S. 363) darstellt, von der in der Schlußbemerkung die Rede ist?

Ein anregendes und verdienstliches Buch — zu den Verdiensten zählt auch der ausführliche, vor allem Ragusa- und Segoviatexte bietende Anhang —, nochmals sei auf die Erschließung und Verarbeitung des überaus großen, meist handschriftlichen Quellenmaterials lobend hingewiesen. Wer mit Manuskripten dieser Zeit zu tun hat, weiß um die immensen handwerklichen und technischen Anfangsschwierigkeiten und welcher Geduld und Ausdauer es in dieser „Anlaufphase“ bedarf. Wir verdanken K. die erste systematische Darstellung der Ekklesiologie der führenden Basler Konzilstheologen sowie einen Abriss des sich um diese Persönlichkeiten scharenden weiteren Kreises — das allein ist schon als profunde Leistung zu würdigen, an der alle künftige Forschung sich zu orientieren hat.

³² Werner KRÄMER, Die ekklesiologische Auseinandersetzung um die wahre Repräsentation auf dem Basler Konzil, in: *Miscellanea Mediaevalia* 8 (1971) 202—237. — Hasso HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 22) Berlin 1974.

³³ KRÄMER 337. — Dies nach Augustinus Triumphus von Ancona; wenn Vf. den Satz Cusanus zuspricht, so reißt er ihn aus dem Sinnzusammenhang. Der wissenschaftlichen Redlichkeit willen hätte zumindest das in Anm. 37 abgedrängte und für das Verständnis wesentliche in *pontifice . . . complicative* in den Text gehört, wenn K. schon glaubt, Nikolaus in diesem Zusammenhang zitieren zu müssen.

Aber, wie schon einleitend bemerkt, auch ein problematisches Buch: Weniger wegen der vorgebrachten Monita zu Einzelfragen — sicher wird die Spezialforschung weitere Detailkorrekturen folgen lassen, aber dies ist bei einem so umfangreichen, Erst- und Pionierarbeit leistenden Werk nur zu selbstverständlich — als wegen seiner Befangenheit. Denn zum einen fällt das Bild des Konzils zwangsläufig zu „schön“ aus, da K. sich vor allem dem Oeuvre seiner klügsten und integersten Persönlichkeiten widmet, den oft unerquicklichen Basler Alltag aber ausspart. Die Situationswirklichkeit war umfassender und weniger hehr und lauter, als es nach diesem Buch den Anschein hat. Auch wird im übrigen den Selbstaussagen des Konzils entschieden zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, die Dekrete der Synode kommen nicht gebührend zu Wort. Der Autor erfaßt also nicht die gesamte Spannbreite und Problematik des Basler Konziliarismus. Er konzentriert sich auf jene wenigen hervorragenden Theologen, die, wohlmeinend und von ehrlichem Glauben getragen, um ein neues Kirchenbild rangen, und wird dann zum anderen in seinem an sich vorbehaltlos anzuerkennenden Bemühen, sie vom Odium blinden Zerstörungseifers gegen die Amtskirche zu befreien, zu ihrem Apologeten und Propagandisten; eine kritische Sicht der heutigen Kirchenstruktur hat ihn in dieser Identifikation nur noch bestärkt. Distanz zum Thema lautet eines der obersten Gebote des Historikers. Das aber hat der Autor meiner Meinung nach bisweilen zu wenig beachtet und damit selbst den — auch dann noch hohen — Wert seiner Arbeit gemindert. Es wäre schade um die außergewöhnliche Mühe und Leistung, wenn das Buch primär als Schlagwort oder Argumentationshilfe bei gegenwärtiger oder künftiger innerkirchlicher Strukturdiskussion ge- oder mißbraucht würde.

NACHTRAG: Nach Drucklegung sind weitere Arbeiten zum Thema erschienen; nur auf zwei sei kurz verwiesen: Daß sich in Basel Politik und Theologie nicht trennen lassen (s. oben 419) hat auch Yves CONGAR in seiner Rezension des K.schen Werks („quel travail!“) vermerkt: „intéressé exclusivement à l'ecclésiologie, il est fort éloigné de chercher, soit une influence des institutions politiques sur les théologiens conciliaristes, soit une influence de ces théologiens sur les théories politiques“ (in: *Rev. des sciences phil. et théol.* 64, 1980, 600). — Zu K.s Philippika gegen Amtskirche und Papsttum unserer Tage (s. oben 421) vergleiche man jetzt die Ausführungen von Antony BLACK innerhalb seines Beitrags zur Festschrift für Walter ULLMANN: *What was Conciliarism? Conciliar Theorie in Historical Perspective* (Cambridge u. a. 1980, 213—224). Diese m. E. bislang „persönlichste Studie des Historikers aus Dundee“ offenbart in ihrem sympathisierenden Verständnis für die Basler Konziliaristen zwar K. durchaus verwandte Grundüberzeugungen, wie BLACK sie übrigens auch in seiner Rezension des Buchs von STIEBER (s. oben Anm. 1a) anklingen läßt (in: *The Catholic Historical Review* 67, 1981, 74 f.). Indes trägt er sie ebenso maßvoll wie offen vor, und die souveräne Distanz erheischt auch den Respekt des Andersdenkenden. — Des weiteren betont diese Studie — wie von mir S. 414 u. 416 angemerkt —, daß die bisherige Forschung, von der Auseinandersetzung zwischen Papst und Synode gebannt, bislang zuwenig Bedeutung und Verdienst der Basler Konzilstheologie gewürdigt hat.